



# GEMEINDE ROHRBACH

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Rohrbach folgende

## **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rohrbach (Kindertageseinrichtungensatzung)**

### **§ 1 Träger**

Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Rohrbach (Träger) sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) und dem Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Sie werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

### **§ 2 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung
  - der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt muss mindestens 3 - 4 Stunden pro Tag sowie
  - für Kinder im Alter unter 3 Jahren und für Schulkinder mindestens 2 Stunden pro Tag umfassen.
- (3) Schulkinder können in der Ferienzeit erhöhte Buchungszeiten als in der Schulzeit erwerben. Eine Betreuung während der Schulzeit im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr ist nicht möglich.
- (4) Näheres wird durch die Gemeinde für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

### **§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem 6. Lebensmonat nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Die Aufnahme in den Kindergarten ist grundsätzlich erst ab einem Lebensalter von 3 Jahren möglich. Das

dritte Lebensjahr muss bis Ende September des jeweiligen (neuen) Betreuungsjahres vollendet werden.

- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte – hierüber entscheiden die Leiterinnen der Einrichtungen. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde, die Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an. Der Träger erstellt einen entsprechenden Bildungs- und Betreuungsvertrag sowie einen Gebührenbescheid.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist.
- (4) Anmeldungen für die Einrichtungen sind in der Regel in der vom Träger bzw. von der Einrichtung festgesetzten Zeit vorzunehmen.
- (5) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Rohrbach ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (6) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - b) Kinder, die nach Art. 37 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
  - c) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
  - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
  - e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
  - f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen.Bei gleichen Aufnahmevoraussetzungen haben die Kinder mit dem höheren Alter den Vorrang.  
Zur Begründung der Dringlichkeitskriterien a) bis f) sind auf Anforderung der Gemeinde bzw. der jeweiligen Kindergartenleitung entsprechende Belege oder Nachweise beizubringen.
- (8) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Rohrbach haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sollte eine weitere Betreuung gewünscht werden, so ist eine erneute Anmeldung und Prüfung notwendig.
- (9) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Trägers verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen, die betroffenen Träger der Einrichtungen für die Auskunftserteilung zu legitimieren und Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.
- (10) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen der Gemeinde Rohrbach ist grundsätzlich nur zum 01.09. eines Jahres möglich. Ein Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist während des Betreuungsjahres grundsätzlich nicht möglich.

- (11) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (12) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 3 Abs. 7.
- (13) Änderungen (insbesondere die Wohnanschrift des Kindes - gewöhnlichen Aufenthalt) sind gem. Art. 26a BayKiBiG dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG entsprechend dem verbindlich gemeldeten Bedarf an Werktagen in der Regel von montags bis freitags geöffnet. An den gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeit für die betreffende Einrichtung kann sich entsprechend der Nachfrage der Eltern ändern. Sie wird durch die Gemeinde Rohrbach festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (5) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr festzulegen. Wegen der erforderlichen Personaldisposition ist eine Änderung der Buchungszeiten grundsätzlich nur zum 01.09. (nur bei bereits bestehenden Betreuungsverträgen) und zum 01.01. eines Betreuungsjahres (gebührenfrei) möglich. Eine Erhöhung der Buchungszeiten während des laufenden Betreuungsjahres setzt immer die Zustimmung der Leitung der betroffenen Kindertageseinrichtung voraus. Insbesondere muss bei einer Höherbuchung gewährleistet sein, dass der betriebliche und organisatorische Ablauf der Einrichtung gesichert ist und der Anstellungsschlüssel für die staatliche Förderung eingehalten werden kann (ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann). Eine Herabbuchung ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Buchungszeitänderung ist spätestens bis zum 15. des Monats für den nächsten Monat schriftlich zu beantragen.
- (7) Die Einrichtung legt die Kernzeiten festlegen.
- (8) Es muss die komplette Nutzungszeit in der Einrichtung gebucht werden. Sie reicht vom Betreten der Einrichtung bis zum Verlassen der Einrichtung. Die Kontrolle über die Ein-

haltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

## **§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie vor Beendigung der Nutzungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Krippen- und Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Berechtigt sind grundsätzlich nur erwachsene Personen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich bis 8.30 Uhr der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen.

## **§ 6 Elternbeirat**

Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

## **§ 7 Versicherungen**

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.
- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

## **§ 8**

### **Benutzungsgebühr, Essensgeld und sonstige Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Wird eine Mittagsverpflegung gewährt, so werden die tatsächlichen Kosten berechnet.
- (3) Der Träger ist auch berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren (z.B. Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (4) Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde in Ergänzung zu dieser Satzung.

## **§ 9**

### **Abmeldungen, Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung bzw. der Gemeinde Rohrbach kündigen. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Während der letzten drei Monate des Kindertageseinrichtungsjahres (= 01.06. bis 31.08. eines jeden Jahres) ist eine Abmeldung nur zum Ende des laufenden Einrichtungsjahres zulässig, d.h. eine Abmeldung nach Absatz 1, welche unter Einhaltung der sechswöchigen Kündigungsfrist nicht spätestens zum 31.05. erfolgt, ist somit erst wieder zum 31.08. möglich. Diese Regelung gilt nicht im Falle des Wegzugs der Personensorgeberechtigten aus dem Gemeindegebiet.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldigt, kann das Betreuungsverhältnis durch den Träger mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Rohrbach im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung.
- (4) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Benutzungsgebühren für die Betreuung nicht gezahlt, kann durch den Träger mit einer Frist von 14 Tagen das Betreuungsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes nach Ablauf dieser Frist sofort eingestellt werden. Bei Rückständen beim Essensgeld wird die Verpflegung – nach Ankündigung – ab der nächsten Kalenderwoche eingestellt.
- (5) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Betreuungsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist.
- (6) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
  - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
  - b) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese

Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderungen durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,

c) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

- (7) Die Gemeinde und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).
- (8) Vor der Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach den Absätzen 3 – 7 sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat anzuhören.

## § 10

### Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden durch die Gemeinde personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
  - b) Benutzungsgebühr
  - c) Berechnungsgrundlage
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (3) Der Träger ist berechtigt im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Grundschule die nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten weiter zu geben. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, eine gesonderte Erklärung dazu auf Anforderung der Gemeinde zu geben.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rohrbach vom 05.02.2015 außer Kraft.

Rohrbach, den 27.06.2018



Keck  
1. Bürgermeister

